

Jan Bürgi GmbH Strahltechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2015

1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Bestimmungen des SIA, insbesondere Normen 118, 191 und 192, gelten die nachfolgenden Bedingungen als Bestandteil unserer Offerte.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten

Bauseits sind rechtzeitig vor Beginn der Strahlarbeiten am Bau folgende Vorbereitungsarbeiten auszuführen.

2.1 Arbeitsplanung und Zufahrten

2.1.1 Bereitstellen der erforderlichen Installationsplätze.

2.1.2 Erstellen und Unterhalt eines Arbeitsplanums und dessen Zufahrten für die im Devis aufgeführten Maschinen und Geräte.

Max. Neigung der Zufahrt: 15%

Max. Neigung des Planums: 5%

2.1.3 Bei fehlender Zufahrt zum Arbeitsplanum sind die erforderlichen Hebezeuge für den Vertikaltransport der Maschinen, Geräte und Baustoffe bauseits zur Verfügung zu stellen.

2.2 Strom und Wasser

2.2.1 Einrichten der Zapfstellen einschliesslich Zähler am Baustellenrand in max. 50 m Distanz zum Verwendungsort. Qualität: Trinkwasser

2.2.2 Strom und Wasserverbrauch sind in den Einheitspreisen nicht eingerechnet und bauseits zu erbringen.

2.3 Gerüstung, Abschrankungen, Schutzwände und Schutzvorkehrungen

2.3.1 Diese sind SUVA-konform zu erstellen (minimale Gerüstgangbreite: 90 cm, Gerüstganghöhe: 2 m, inkl. Gerüstnetz).

2.3.2 Die Abdeckungen, Abdichtungen und Schutzwände sämtlicher durch Strahlarbeiten gefährdeter Stellen sind nach Rücksprache mit dem Spezialisten so vorzunehmen, dass diese den verwendeten Höchstdrücken standhalten. Insbesondere sind Fugen, Schlitz, gefährdete Abläufe und Bindelöcher vorgängig druck- und spritzfest abzudichten.

2.3.4 Entfernung aller im Einflussbereich befindlicher Mobilien.

2.3.5 Die Haftung für direkten Schaden und Folgeschäden wegen nicht entfernter Mobilien, mangelhafter und/oder unsachgemässer Abdeckung/Schutzwand trägt vollumfänglich der Auftraggeber.

2.4 Bewilligungen

Einholen der Bewilligungen für die Benützung fremden bzw. öffentlichen Grundes zwecks Ausführung der Arbeiten. Allfällige daraus resultierende Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3 Bauseitige Leistungen

3.1 Während der Dauer der Arbeiten sind bauseits auszuführen resp. zu tragen:

3.1.1 Allfällig notwendige Belüftung und/oder Entlüftung.

3.1.2 Entfernung von Bauschutt / Deponiegebühren / allfällige Reinigungen.

3.1.3 Information Umfeld und Anstösser

3.1.4 Allfällig notwendige Lärmschutz- und Staubschutz- Massnahmen.

3.1.5 Umgerüsten und Umstellen von Abdeckungen.

3.1.6 Entsorgung von Brauchwasser, vorschriftsgemässes Ableiten bzw. Abpumpen des Schmutzwassers ab Anfallstelle zu einer Absetzgrube und/oder Vorfluter einschliesslich Klärung derselben.

3.2 Bei unterirdischen Anlagen

3.2.1 Sämtliche Transporte von Personal, Ausrüstung, und Baustellenmaterial sowie Baustoffe an die Arbeitsplätze.

3.2.2 Baustellenbeleuchtungs-, Belüftungs- und weitere SUVA-konforme Sicherheitsmassnahmen.

3.3 Zusätzliche zu vergütende Leistungen

Bauseitig bedingte Umstellungen von Installationen, gelagerten Baustoffen oder Geräten.

4 Verschiedenes

4.1 Termine

- 4.1.1 Baufristen, die im Angebot oder Begleitschreiben angegeben werden, entsprechen den mittleren zu erwartenden Leistungen, welche aufgrund der Offertunterlagen abgeschätzt wurden. Der Beginn der Arbeiten, soweit dieser nicht im Werkvertrag verbindlich festgelegt ist, richtet sich nach der Disponibilität der Spezialgeräte und Fachkräfte und ist von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- 4.1.2 Verlangt die Bauherrschaft zur Beschleunigung der Arbeiten Überstunden, Nachtarbeit oder dergleichen, so werden die tariflichen Lohnzuschläge gesondert verrechnet.
- 4.1.3 Von der Unternehmung nicht verschuldete Wartezeiten werden in Regie verrechnet.

4.2 Haftung

Die Unternehmung haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
In Übereinstimmung mit Art. 26.2 der SIA-Norm 118 wird der Abschluss einer Bauherren-Haftpflicht-Versicherung besonders bei Bauten mit möglichen Nachbarimmissionen empfohlen.